

Merkblatt Verkehrsunfallflucht

I. Nichtbenachrichtigung des Geschädigten

1. Vermutete Motive des Beschuldigten

Oft hört man sinngemäß folgende Äußerungen der Mandantschaft: „Ich hatte überhaupt nicht das Gefühl, etwas Unrechtes getan zu haben; ich wollte nach dem kleinen Unfall noch dringend einen Termin wahrnehmen, aber sofort danach den Geschädigten informieren. Nun hat man mir den Führerschein abgenommen. Im Gerichtstermin, in etwa 3 Monaten, soll ich zu einer hohen Geldstrafe verurteilt werden; der Führerschein soll mir dann noch 6 Monate abgenommen werden; ich bin dann vorbestraft wie ein Krimineller“.

In solchen Fällen ist eine richtige Aufklärung des Betroffenen durch den Verteidiger wichtig. Immer mehr Kraftfahrer entfernen sich im Anschluss an einen Unfall nach einer zu kurzen Wartezeit zu Fuß oder mit dem Kfz vom Unfallort. Einer Dokumentation von „Brühning und Schmid“ können Staatsanwälte oder Richter entnehmen, dass für das „**unerlaubte Sich-Entfernen**“, wie es im Gesetzes-Text heißt, beispielsweise folgende Gründe vorgelegen haben könnten, die man sich so ohne Weiteres nicht ins Gedächtnis zurückrufen kann: Alkohol- oder Medikamenten-Konsum, Furcht vor Unannehmlichkeiten, Verlust des Schadensfreiheitsrabatts der Kfz-Versicherung, Arger mit dem Fahrzeughalter, negative berufliche Konsequenzen, Bekanntwerden von Beifahrerinnen/Beifahrer (Freundin/Freund), aus Unkenntnis des Gesetzes-Textes oder aus Panik.

Mehr als 50.000 Autofahrer werden jährlich in der Bundesrepublik wegen „Verkehrsunfallflucht“ bestraft. Meistens ist auch bei **bedeutendem** (vgl. dazu unten Ziff. VI, Abs. 2) Sachschaden oder einer Körperverletzung der Führerschein für viele Monate weg. Schon bei jedem zweiten Unfallflüchtigen soll laut Statistik „Alkohol-Konsum“ im Spiel gewesen sein. Meistens gebe es sogar mehrere Motive, die bei dem ohnehin erschreckten Unfallfahrer den Gedanken „Nichts wie weg“ auslösen. Bei manchem Kraftfahrer – so wird berichtet – würden in Sekundenschnelle folgende Vor- und Nachteile abgewogen: Welche Konsequenzen hat es für mich, wenn ich mich der Sache stelle? Wie schlimm ist dagegen das, was ich angerichtet habe? Wie hoch ist meine Chance, nicht erwischt zu werden? Kann ich nicht noch eben den dringenden Termin wahrnehmen und dann erst der Polizei oder dem Geschädigten Bescheid geben? Eine Lehrerin weiß beispielsweise, dass die Erstklässler vor der geschlossenen Schultüre stehen, wenn sie noch länger dableibt. Andere Kraftfahrer, berichtet man weiter, würden dies auch nach dem Motto verdrängen: „Was ich nicht weiß, nicht gesehen und gehört habe, kann auch nicht wirklich passiert sein“ Solche Autofahrer fahren dann mit einem relativ guten Gewissen davon und seien sogar Tage nach dem Unfall noch oft fest davon überzeugt, dass sich die Dinge tatsächlich so zugetragen haben, wie man sie sich innerlich zurechtgelegt hat.

Ein dominierendes Motiv der „Unfallflucht“, so zeigen weitere Untersuchungen durch Psychologen, ist eine gewisse Angst. Es ist die Angst vor der Polizei, dem Ehepartner, den Eltern, dem Verlust des Arbeitsplatzes oder der Peinlichkeit, als Versager zu gelten. Der Kraftfahrer fühlt sich dieser Situation völlig ausgeliefert und sieht oft in der Flucht die einzige Chance, sich vor den Konsequenzen zu drücken. Dabei steht die Angst, die er plötzlich hat, meistens in keinerlei vernünftigem Verhältnis zu den tatsächlich möglichen Folgen.

2. Wartepflicht:

Schon dann, wenn der Kraftfahrer eine ganz kurze Strecke (z. B. zwecks Vermeiden eines Staus) weiterfährt, kann er sich bei einem angerichteten Schaden ab 25,00 Euro strafbar gemacht haben. Wir wollen einmal kurz die Situation beleuchten, dass ein Autofahrer aus Unachtsamkeit tatsächlich einen Schaden angerichtet hat; Kotflügel und Tür sind an einem anderen Pkw eingedellt; die **Reparaturkosten** werden etwa **1.400 Euro** (zur Höhe eines „bedeutenden“ Fremd-Sach-Schadens siehe unten unter Ziff. VI, Abs. 2) betragen, von den weiteren Kosten ganz zu schweigen.

Wenn man sich vorher einmal erkundigt hätte, wüsste man, dass der Kraftfahrer in solchen Situationen "stets eine nach den Umständen angemessene Zeit" warten muss. Hiervon gibt es grundsätzlich **keine Ausnahmen**, es sei denn, man habe sich berechtigt oder entschuldigt kurz entfernt, um dann später alles unverzüglich und nachträglich nachzuholen. Eine – **stets erforderliche** – **Wartezeit** schrumpft auf ein Minimum zusammen, wenn man nach kurzer Wartezeit direkt zu einer nahe gelegenen Polizeistation fährt oder den Geschädigten, wenn man ihn kennt, unmittelbar aufsucht.

Eine Wartezeit von etwa 15 Minuten würde bei einem solch hohen Sachschaden von 1.300,00 Euro keinesfalls ausreichen. Je nach Tageszeit und Höhe des Sachschadens muss man in der Regel in einem solchen Fall mit einer Wartezeit von 30 bis 60 Minuten rechnen. Folgende Faktoren spielen außer der Schwere des Unfalls und der Höhe des Schadens sowie der Tageszeit noch eine Rolle: Die Unfallart, die Witterung, die Verkehrsdichte, die eigene Schuld bzgl. des angerichteten Sachschadens bzw. der Körperverletzung, die Kausalität, die Person des Fahrzeugführers, unter Umständen sogar die Alkoholisierung, wenn dies zur Aufklärung der Art der Beteiligung am Unfall von Bedeutung ist. Wenn allerdings ausschließlich eine Strafverfolgung wegen Alkoholkonsums zur Debatte steht, darf man wegfahren, weil dies zur Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche des Geschädigten dann nichts beiträgt.

Eine genaue Zeitangabe, wie lange man jeweils zu warten hat, gibt es nicht. Die Gerichte sprechen von "einer den Umständen des Einzelfalles angemessenen Zeitspanne". Es gibt einige Beispiele aus der Rechtsprechung, an denen man sich etwas orientieren kann: Bei einem Leitplankenschaden von ca. 150,00 Euro in der Nacht in der Nähe einer Ortschaft reichen 20 Minuten aus; bei der Beschädigung eines Verkehrszeichens mit einem Schaden von ca. 45,00 Euro um Mitternacht außerhalb der geschlossenen Bebauung eines Ortskerns reicht eine Stunde aus; bei Beschädigung eines Hydranten, Gartenzauns oder Baumes zur Nachtzeit auf verkehrsarmer Straße reichen 30 Minuten aus; bei einem Sachschaden von über 1.500,00 Euro nachts um 2.00 Uhr ist die Wartezeit von einer halben Stunde zu wenig; bei leichtem Unfall mit Sachschaden auf einer nicht befahrenen Autobahn um 19:00 Uhr reichen 10 Minuten nicht aus.

Bei einem Schaden, wie hier in unserem Beispiel in Höhe von etwa 1.400,00 Euro (vgl. dazu *Himmelreich/Lessing*, NSTz 2002, S. 301 [302], 2003, S. 301 [303], *Himmelreich*, zfs 2003, S. 217) schon an Reparaturkosten, wurde ein **bedeutender Fremd-Sachschaden** (vgl. *Himmelreich/Bücken*, Verkehrsunfallfucht, Rdnr. 261 u. 269) schon erreicht. Es ist daher zu **erwarten, dass die Fahrerlaubnis entzogen und der Führerschein insgesamt etwa zwischen 6 und 12 Monaten** (je nach Gerichtsbezirk verschieden) vorenthalten wird, man im Übrigen **5 Jahre (kriminell) vorbestraft** ist, also einerseits im Strafregister, aber auch andererseits während dieser Zeit auch in der Verkehrssünderkartei (Kraftfahrt-Bundesamt) in Flensburg registriert wird.

Insoweit muss sich jeder Autofahrer darüber klar sein, dass er dies nur verhindern kann, wenn er lange genug nach einem Unfall an Ort und Stelle gewartet hat. Wenn dann noch tatsächliche Feststellungen möglich sind und vom Geschädigten verlangt werden, müssen diese auch noch erfüllt werden. Vorher darf man sich nicht von einer Unfallstelle entfernen.

II. Sich-Entfernen vom Unfallort und die Aufklärungspflicht

1. Zum Verlassen des Unfallorts

Die Rechtsprechung ist nicht sehr einheitlich. Ein Oberlandesgericht spricht davon, dass man bei einem geringen Sachschaden, der in dem betreffenden Fall bei ca. 95,00 Euro lag, unter Umständen auch 100 m weiterfahren dürfe. Ein weiteres Oberlandesgericht spricht davon, dass man sogar 200-250 m weiterfahren darf, wenn man **noch in Sicht- und Rufkontakt** mit dem Geschädigten steht. Der Bundesgerichtshof hat in einem Fall erklärt, dass ein bloßes Weiterfahren in den Grenzen des Bremsweges sowie das Ausrollenlassen des Kfz zulässig seien; ferner sei die Schrecksekunde dabei zu berücksichtigen. Ein Oberlandesgericht hat entschieden, dass dann, wenn nicht der Standort des Kraftfahrzeuges für die Unfallursachenermittlung von Bedeutung sei, auch ein seitliches Abstellen

bzw. Entfernen aus dem fließenden Verkehr zulässig sei. Immer wieder reagieren die Autofahrer, weil sie das Gesetz nicht kennen und über das richtige Verhalten nach dem Unfall überhaupt nicht Bescheid wissen, falsch.

Der gestresste Autofahrer versucht oft, einen sonst hinter sich entstehenden Verkehrsstau zu vermeiden, und fährt zunächst einmal um den Block, um dann einen Parkplatz zu suchen und zu Fuß an die Unfallstelle zurückzukehren. Kehrt er dann an die Unfallstelle zurück, muss er oft feststellen, dass der angeblich Geschädigte inzwischen leider weggefahren ist. In den meisten dieser Fälle fährt der Geschädigte schon nach wenigen Minuten zur Polizei und erstattet Anzeige wegen "Verkehrsunfallflucht". Der Autofahrer ist verblüfft, wenn er dann später vom Richter hört, dass er einerseits gar nicht so weit hätte wegfahren dürfen und andererseits es für ihn auch **keine Entschuldigung** darstellt, **wenn er später feststellen musste, dass der Geschädigte** (weil es ihm zu lange dauerte) **weggefahren** ist.

Unglücklicherweise interpretiert der Autofahrer das Wegfahren des Anderen dann unzutreffend so, als ob dieser hinsichtlich des Unfallgeschehens kein Interesse mehr gehabt habe, irgendwelche Feststellungen zu treffen. Eine metermäßige Mindestdistanz für dieses "Unerlaubte Entfernen vom Unfallort" gibt es nicht. Entscheidend ist, ob sich der Autofahrer in einer solchen Weise von der Unfallstelle abgesetzt hat, dass ein **Zusammenhang mit dem Unfall nicht mehr ohne weiteres erkennbar ist**.

Wenn sich beispielsweise ein **Unfall vor der eigenen Haustür** des Autofahrers ereignet und dieser **schnell** in seiner **Wohnung** verschwindet, ist er für den Geschädigten **nicht mehr ohne weiteres erkennbar und erreichbar**. Dies ist nicht erlaubt. Man darf also nicht sofort weggehen, sich noch nicht einmal entfernen, um Kugelschreiber und Papier zu holen, es sei denn, der Geschädigte wäre damit einverstanden. Oft weiß der Autofahrer auch nicht, was denn nun unter dem Begriff „Unfallort“ zu verstehen ist. Hierzu sagt das OLG *Düsseldorf*: Der Unfallort ist die Stelle, an der sich der Unfall ereignet hat und die beteiligten Fahrzeuge zum Stehen gekommen sind, samt der unmittelbaren Umgebung.

2. Welche Pflichten hat der Unfallverursacher eigentlich? Welche Angaben muss er machen?

Man hat **keine Pflicht zu einer aktiven Mitwirkung** bei den Ermittlungen, die der Geschädigte oder die Polizei anstellt. In § 142 des Strafgesetzbuches heißt es:

Zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an einem (nicht unbedingt an seinem eigenen) Unfall beteiligt sein kann, ermöglichen.

Dieses bedeutet mithin im Klartext: Die Anwesenheit der eigenen Person, also man selbst, ist notwendig; auch das Kraftfahrzeug des (auch nur vermeintlichen) Schädigers muss für eine gewisse Dauer dort bleiben, damit unter Umständen die Art der (wo möglichen) Unfallbeteiligung (nicht zu verwechseln mit Unfallverursachung) geklärt werden kann; darüber hinaus muss, was aber auch ausreichend ist, der Unfallbeteiligte **nur angeben**, dass er an einem Unfall **beteiligt** sein **kann**. Es genügt also lediglich, dass er diesen Satz äußert. Mehr braucht er nicht zu tun. Er kann sich dann an dem Unfallort hinstellen und warten. Er kann sich auch in das eigene Auto setzen und Zeitung lesen oder Radio hören; er muss nur eine Zeit lang warten.

Das Gesetz verlangt von einem Unfallbeteiligten nicht, dass er sich über seine knappe Vorstellungspflicht hinaus selbst bezichtigt. Natürlich genügt es nicht, was immer noch übersehen wird, dass man einen Zettel oder eine Karte mit Angaben zur Person und zum Fahrzeug zurücklässt, weil diese immer verloren gehen können. Denn es genügt nicht, dass die Person des Fahrzeugführers anhand des Kennzeichens und dann durch Befragung des Halters ermittelt werden kann, weil nämlich Halter und Fahrer nicht identisch zu sein brauchen und oft der Halter von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht (z. B. als Ehegatte) und der eigentliche Fahrer unbekannt bleibt (und deshalb

das Strafverfahren eingestellt wird).

Der Unfallbeteiligte hat also nur eine **passive** Feststellungs-Duldungspflicht und muss **lediglich angeben**, dass – aber nicht in welchem Umfang und wie – er an dem (zur Debatte stehenden) Unfall **beteiligt sein kann**.

III. Feststellungsinteresse des Geschädigten und Unfall-Beteiligung des Beschuldigten

Man fragt sich oft, wer überhaupt ein (zivilrechtliches) **Feststellungsinteresse** haben kann, etwas aufzuklären, und ist erstaunt (was für einen Laien kaum vorstellbar ist), dass man als – **zivilrechtlich** – **Unschuldiger** hinsichtlich eines Unfalles in strafrechtlicher Hinsicht wegen unerlaubten Entfernens bestraft werden kann, weil es eben nur auf die Möglichkeit einer Beteiligung (z. B. bei einer reinen Berührung) an einem – nicht selbst verursachten – Fremdschaden ankommt.

1. **Wer hat überhaupt Interesse an Feststellungen, wenn ein Sachschaden an einem Auto entsteht?**

Der entsprechende Paragraph des Strafgesetzbuches, § 142, beschreibt in Absatz 1 Nr. 1, dass zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der *Geschädigten* **gewisse Feststellungen zu treffen** sind. In der Rechtsprechung wird hierzu gesagt, dass Dreh- und Angelpunkt ein **fremdes Beweissicherungs- und Feststellungsinteresse** ist. Es handelt sich hierbei um das Interesse einer Person nach einem Unfall im Straßenverkehr an der Feststellung der Unfallursachen **zur Klarstellung allein der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit**, um einerseits eventuelle Schadenersatzansprüche durchzusetzen (auch wenn man später damit keinen Erfolg hat) oder eventuelle unberechtigte Ansprüche (wenn einer zu Unrecht behauptet, man habe - Allein- oder Mitschuld an einem Unfall) abwehren zu können.

Bei dieser Person des Feststellungsberechtigten handelt es sich oft nicht nur um den Fahrer des anderen unfallbeteiligten Kraftfahrzeugs, sondern auch, wenn dieser nicht identisch ist mit dem Geschädigten, um den an Ort und Stelle nicht anwesenden tatsächlich **Geschädigten**, z. B. den nicht anwesenden **Eigentümer** der beschädigten Sache.

Wenn der Fahrzeugführer, nämlich der am Steuer des anderen Kfz sitzende Autofahrer, zugleich Unfallbeteiligter und, weil er auch Eigentümer des Fahrzeugs ist, zugleich Geschädigter ist, ist die Sache unproblematisch: Dann gibt es nur einen Feststellungsberechtigten, und zwar die Person, die am Steuer saß.

Diese eine Person hat zwei Interessen: Sie hat in tatsächlicher Hinsicht (weil die rechtlichen Probleme keine Rolle spielen) Interesse an der Klarstellung der eigenen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, weil man nämlich eigene Schadenersatzansprüche, die man (oft auch zu Unrecht) zu haben meint, durchsetzen will, notfalls mit Hilfe eines Rechtsanwalts. Man will eventuell später versuchen, Geld von dem anderen Unfallbeteiligten zu erlangen, da nach Ansicht des einen Unfallbeteiligten der Andere durch Alleinschuld (oft in Wirklichkeit gar nicht zutreffend) den Unfall verursacht hat. Dieser Fahrzeugführer, nämlich der am Steuer des anderen Kfz sitzende Autofahrer, hat aber auch ein Interesse, und zwar, eventuelle Ansprüche des gegnerischen Unfallbeteiligten als unberechtigt abwehren zu können. Insofern will auch er tatsächliche Feststellungen treffen, notfalls durch die Polizei, ob und wer von beiden überhaupt einen Schaden schuldhaft verursacht hat oder nicht.

Man darf sich also nicht einfach vom Unfallort entfernen, ohne zu beachten, dass auch der Andere ein berechtigtes Interesse daran hat, sich gegen eventuelle unberechtigte Ansprüche des Wegfahrenden wehren zu müssen, und deshalb darauf besteht, noch tatsächliche Feststellungen zum Unfallhergang, notfalls durch die Polizei, klären zu lassen. **Dies gilt auch für den Fall, dass nur der andere Fahrer (also der Gegner) – zu Unrecht – meint, am gegnerischen (also seinem) Kfz könne ein Schaden entstanden sein, man selbst dagegen meint, nichts damit zu tun zu haben.** Dieses wird sehr oft von den Autofahrern aus Unkenntnis missachtet. Wegfahren darf man also nur mit Zustimmung des anderen, gegnerischen **Eigentümers** des Kfz.

Unkenntnis der laut Gesetz bestehenden Pflichten **schützt** im Übrigen den Autofahrer grundsätzlich **nicht**. Jeder Staatsanwalt und Richter geht davon aus, dass ein Autofahrer, der einen Führerschein hat, sich – auch wenn er es in der Fahrschule nicht gelernt hat – darum kümmern muss, welche Gesetze im Straßenverkehr gelten, die der Autofahrer beachten muss. Dem Autofahrer, der diese Gesetze nicht insgesamt kennt, ist zuzumuten, sich ein kleines Büchlein zu kaufen, die entsprechenden Verkehrsgesetze durchzulesen und dann, wenn er etwas nicht versteht, nachzufragen, beispielsweise beim Verkehrsberater des ADAC oder bei Rechtsanwältin.

Wir sprachen nun davon, dass der am Steuer sitzende Autofahrer sehr oft der einzige Feststellungsbe-rechtigte ist, wenn er nämlich zugleich auch Geschädigter ist. Manchmal ist dies aber nicht der Fall: Hat der entsprechende **unfallbeteiligte Autofahrer** das Auto nur geliehen, so ist der Verleiher bzw. Vermieter der eigentliche Eigentümer, der auch informiert werden muss. **Dieser – oft nicht anwesen-de – Eigentümer hat ein eigenes Feststellungsinteresse**. Ist bei dem Unfall sogar ein Mensch ge-tötet worden, haben nahe Angehörige oder Unterhaltsberechtigten des Getöteten ein eigenes Feststel-lungsinteresse und müssen deshalb ebenfalls zusätzlich benachrichtigt werden.

Dies bedeutet mithin stets, dass man den entsprechenden Autofahrer, also den Gegner, fragen muss, ob er auch Eigentümer des Kfz sei; ist er es nicht, muss man absolut sicher sein, dass der Fahrzeug-führer diesen Eigentümer über alles, aber auch wahrheitsgemäß, unterrichtet; sonst muss man selbst den entsprechenden Eigentümer erforschen und benachrichtigen oder, wenn das nicht möglich ist, ersatzweise eine nahe gelegene Polizeistation aufsuchen und dort alles zu Protokoll geben.

Es gibt auch Fälle, in denen ein Kind oder ein minderjähriger Jugendlicher verletzt wird. Oft fragt der Autofahrer dann diese Person, ob sie verletzt sei; die Person antwortet dann in der Regel, sie habe keine Schmerzen, es sei auch nichts an dem benutzten Fahrrad oder Mofa beschädigt worden. Später stellt sich dann heraus, dass an dem Fahrrad oder Mofa doch etwas beschädigt ist oder dass diese Person beispielsweise beim Umknicken des Fußes zunächst keine Schmerzen gespürt hat, diese jedoch später aufgetreten sind, oder – wie auch bei erwachsenen Autofahrern – ein sogenanntes Schleudertrauma im Nacken eingetreten ist, was manchmal sogar erst drei Tage später bemerkt wird.

Eine **minderjährige** Person (Kind oder Jugendlicher) ist in der Regel nie Feststellungsberechtigter; immer muss man dann die Eltern dieser Person aufsuchen. Ist dies nicht möglich, weil diese Person wegläuft, muss man ersatzweise eine nahegelegene Polizeidienststelle aufsuchen und dort den Sachverhalt zu Protokoll geben. Man vermeidet nur dadurch eine Bestrafung wegen "Verkehrsunfall-flucht".

2. "Keine Schuld an dem Unfall"

Wie steht es nun damit, dass der Autofahrer oft die Meinung vertritt, er habe an dem Unfallgeschehen keine Schuld; die Alleinschuld liege bei dem anderen? Es sei kein Schaden eingetreten! Oft ist der Autofahrer auch der Meinung, dass er mit der ganzen Sache gar nichts zu tun habe, und fährt deshalb weg!

Auch diese Problematik ist im Strafgesetzbuch ausdrücklich erwähnt: In Absatz 4 des § 142 steht folgender Satz, der an sich der wichtigste Satz des Gesamtparagraphen ist, den aber wohl die Mehrheit der Autofahrer nicht kennt: **Unfallbeteiligter** ist jeder, **dessen Verhalten** nach den Umständen zur **Verursachung** des Unfalls **beigetragen** haben **kann**.

Selbstverständlich ist es für eine „Unfallbeteiligung“ nicht ausreichend, dass irgendeine Person einen unbegründeten Verdacht äußert, jemand könne etwas mit dem Unfall zu tun haben. **Es reicht aber die reine Möglichkeit einer unmittelbaren Unfallverursachung aus**, wie sich aus den Worten "bei-getragen haben kann" genau ergibt, z. B. wenn man ein anderes Fahrzeug unmittelbar berührt, aber nicht beschädigt. Es **genügt** mithin – aus der Sicht eines neutralen objektiven Beobachters – auch schon aus, **wenn eine an der Unfallstelle** anwesende Person den nicht von vornherein unbegrün-deten **Verdacht** einer möglichen unmittelbaren **Unfallverursachung äußert**.

Vom Unfallort darf sich mithin – was die meisten Autofahrer nicht wissen – nur der entfernen, der als Verursacher eines Unfalls zweifelsfrei nicht in Betracht kommt; wenn sich also der Unfall mit Sicherheit auch ohne seine Anwesenheit ereignet hätte, was selten der Fall ist.

Eine spätere Feststellung, dass man, als man weggefahren ist, keine Ursache für den Unfall gesetzt hat (also **zivilrechtlich unschuldig** ist, weil man keinen Schaden verursacht hat), **schließt eine Bestrafung** nach § 142 des Strafgesetzbuches **nicht aus**. Ein Kraftfahrer, gegen den man zivilrechtlich mithin keine Schadenersatzansprüche durchsetzen kann, kann sich strafbar machen, weil es nämlich unerheblich ist, ob den am Unfall Beteiligten ein Verschulden trifft. Eine unmittelbare „Beteiligung“ am Unfall bedeutet nämlich keine schuldhafte Verursachung.

Ein – zivilrechtlich betrachtet – Unschuldiger kann also u. U. bestraft werden, wenn ein anderer den Unfall verursacht hat, er selbst aber das andere Fahrzeug nur (unmittelbar) berührt hat, weil der Geschädigte als Feststellungsberechtigter auch dann ein Interesse an der Feststellung hat, ob der Verdächtige nun tatsächlich den Unfall schuldhaft verursacht hat oder nicht; der Feststellungsberechtigte darf also auch feststellen, dass der Verdächtige unschuldig ist. **Wenn man nun verhindert, dass der Feststellungsberechtigte solche Beweise sammelt, indem man wegfährt, macht man sich strafbar, auch wenn man selber den Schaden nicht verursacht hat.**

Bei nur **mittelbarer** Mitverursachung eines Unfalls im Straßenverkehr ist allerdings nur der Unfallbeteiligter, „der sich **verkehrswidrig** verhalten hat oder der über die normale Verkehrsteilnahme hinaus auf das Verkehrsgeschehen eingewirkt hat“; hierfür müssen aber auch zureichende objektive Anhaltspunkte vorliegen; maßgebend ist diese Beurteilung im Zeitpunkt des Verkehrsgeschehens (so: OLG Stuttgart NStZ-RR 2003, S. 278 = DAR 2003, S. 475).

Dies schließt natürlich nicht aus, dass man selbst, am besten über den Verteidiger, frühzeitig einen **technischen Sachverständigen** (bei Abgelenkt sein in der Regel auch einen medizinischen bzw. psychologischen Sachverständigen) **einschaltet** (vgl. dazu u.a.: *Himmelreich/Bücken*, Verkehrsunfallflucht, Rdnr. 89 ff.); die Kosten für den technischen Sachverständigen trägt zunächst die **Rechtsschutzversicherung** im Rahmen des Deckungsschutzes. Dieser fällt leider dann aber **rückwirkend** weg, wenn man rechtskräftig wegen dieses Deliktes **verurteilt** wird.

Die Einschaltung des Sachverständigen führt in der Regel dazu, dass zumindest Zweifel hinsichtlich der Zuordnung des Schadens, der unfallbedingten Höhe des Fremdschadens und der Bemerkbarkeit des Fremd-Schadens bei der Staatsanwaltschaft geweckt werden mit der Folge, dass das Verfahren schon vor Anklageerhebung, oft nur gegen Zahlung einer Geldbuße, was nicht zu einer Verurteilung führt, eingestellt wird. Dadurch werden auch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, erst recht für den Gerichtstermin, eingespart, was sowohl den Betroffenen als auch seine Rechtsschutzversicherung freuen wird. Ferner fallen in solchen Fällen weiterhin nicht die Kosten eines von der Justiz beauftragten Sachverständigen an. Wenn der Verteidiger ein Gutachten des von ihm eingeschalteten vereidigten Sachverständigen überreicht, übernimmt in der Regel die Rechtsschutzversicherung dessen Kosten (vgl. § 5 Abs. 1, Buchst. f, aa, ARB).

Aber auch dann, wenn ein Sachverständiger beispielsweise bei einer Berührung der Fahrzeuge feststellt, dass der Betroffene keinen Schaden angerichtet hat, ist allerdings ein Freispruch meistens ausgeschlossen, weil auch bei einer Berührung der Fahrzeuge der Andere ein Feststellungsinteresse hat, der Betroffene also weiterhin seine Pflichten hätte erfüllen müssen, beispielsweise weiterhin zu warten und ggf., wenn der Andere nicht anwesend ist, eine nahegelegene Polizeidienststelle aufzusuchen, auch dann, wenn er selbst keinen Schaden angerichtet hat.

3. Was ist denn mit einer Beteiligung an einem Unfall durch den Beifahrer los?

Wer als Halter oder Eigentümer des Kraftfahrzeugs die Sachherrschaft über den Pkw hat, muss den Fahrer, der neben ihm sitzt, davon abhalten, wegzufahren, weil er sonst selbst auch zusätzlich Täter, zumindest **Gehilfe** zu dessen „Verkehrsunfallflucht“, ist. Dies ist oft bei **Ehepaaren** der Fall; beide können in solchen Fällen bestraft werden, auch wenn nur einer fährt.

Wenn nicht klar ist, wer das Fahrzeug gesteuert hat, kommt auch der auf dem Beifahrersitz mitfahrende Fahrzeughalter oder Fahrzeugeigentümer, der in Wirklichkeit nichts tut und nur stumm neben dem Fahrer sitzt, in den nicht ganz unbegründeten Verdacht, den Unfall selbst verursacht oder mitverursacht zu haben; er läuft dann Gefahr, später als Unfallflucht-Täter verurteilt zu werden. Man kann sich sogar den Fall vorstellen, dass jemand von seinem Privatgrundstück aus mit seinem Pkw andere Verkehrsteilnehmer in der Nacht mit einem starken Scheinwerfer blendet und dieser in Folge dessen einen Verkehrsunfall verursacht; auch dann ist man selbst – wegen des Einflusses der starken Scheinwerfer – ein Unfallbeteiligter und hat die Pflichten zu erfüllen, die § 142 StGB vorschreibt. Eine **Berührung von Fahrzeugen ist also nicht Voraussetzung** für eine spätere Bestrafung.

IV. Vertretung bei der Pflichterfüllung

Die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen können auch durch **feststellungsbereite und insoweit auch feststellungswillige andere Personen** zu Gunsten sämtlicher Feststellungsberechtigten erfolgen, mithin durch sogenannte „Dritte“. In diesem Zusammenhang sei noch einmal daran erinnert, dass es lediglich um tatsächliche Feststellungen, nicht jedoch um rechtliche Dinge geht; es ist mithin uninteressant, wer die höhere Verantwortlichkeit hat, ob mithin der eine oder andere mehr oder weniger oder überhaupt Schuld an dem entstandenen Sachschaden bzw. der eingetretenen Körperverletzung hat; es kommt auch – aber nur insoweit – nicht darauf an, wie hoch der Fremdschaden ist. Lediglich bei einem Streit nur über die Höhe des Schadens macht sich der nicht strafbar, der wegfährt.

Die Person, die als Ersatz für die Erfüllung der Pflichten ausersehen ist, muss wirklich gewillt und **fähig** sein, diese tatsächlichen Feststellungen zu Gunsten des Geschädigten oder vermeintlichen Geschädigten zu ermöglichen. **Diese Person muss genügend Erfahrung** haben, um bei einem späteren Streit über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit sachdienliche Angaben zu machen, insbesondere auch über den Unfallhergang.

Solche Ersatzpersonen, sog. „Dritte“, sind beispielsweise die **Polizei**, ein **Kfz-Sachverständiger**, aber auch jede andere an der Unfallstelle erscheinende Person, die dazu in der Lage ist. Bei Kindern und Jugendlichen wird dies in der Regel nicht der Fall sein. Wichtig ist, dass diese Ersatzperson erkennbar auch den Willen hat, ihre Feststellungen, mithin ihr erlangtes Wissen, einschließlich des Namens des Autofahrers, der hier in Betracht kommt, den anderen feststellungsberechtigten Unfallbeteiligten zur Kenntnis zu bringen. Man muss sich also auch vergewissern, dass die Ersatzperson zuverlässig ist und tatsächlich sämtliche Pflichten übernimmt und auch das erlangte Wissen weitergibt, das sämtliche Dinge umfasst, die in § 142 Strafgesetzbuch aufgeführt sind.

Tritt einmal der Fall ein, dass ein Kraftfahrzeughalter oder Eigentümer eines Kfz nach einem Unfall, den sein Fahrer verursacht hat, weg will und er den anderen unfallbeteiligten Fahrer bittet, diese Ersatzperson für ihn, den Halter, zu sein, so ist dieser nach der Rechtsprechung eine untaugliche Person, da von einem unfallbeteiligten Fahrer wegen seiner eigenen Tatbeteiligung nicht erwartet werden kann, dass er zugunsten des wirklich Geschädigten tatsächlich die Feststellungen, die ihm aufgetragen sind, erfüllt.

V. Tätige Reue

Wenn der Unfallbeteiligte, also man selbst, innerhalb von 24 Stunden nach einem Unfall **außerhalb des fließenden Verkehrs**, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, **freiwillig** sämtliche Feststellungen nachträglich ermöglicht, kann das Gericht die Strafe mildern oder ganz von Strafe absehen. **5 “Strafpunkte“ bleiben aber trotzdem bestehen.**

“Außerhalb des fließenden Verkehrs“ bedeutet (so insbes.: OLG Köln, VRS 98, 2000, S. 122), dass der Unfall nicht “während der Teilnahme am Straßenverkehr“ verursacht sein darf. Das Beschädigen einer Leitplanke, eines Verkehrsschildes oder eines Baumes ist also eine solche Teilnahme am Straßenverkehr. Ein “nicht bedeutender Sachschaden“ liegt auch nur dann vor, wenn dieser **unter ca. 1.300,00 Euro** liegt. “Freiwillig“ werden die Feststellungen auch nur dann nachträglich ermöglicht, wenn man noch nicht als Täter “ermittelt ist“. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist also sehr eng eingegrenzt (vgl. dazu: *Himmelreich/Bücken*, Verkehrsunfallflucht, Rdnr. 227 ff.).

VI. Schlussbemerkung

Man sieht, dass es äußerst schwierig ist, diesen Paragraphen 142 des Strafgesetzbuches zu verstehen und danach zu handeln. Jeder Autofahrer sollte sich daher anhand von Literatur über die Verkehrsvorschriften informieren und sich ergänzend von Fachleuten beraten lassen. Da schon bei einem Unfallschaden **ab 25,00 Euro die Bagatellgrenze überschritten** ist (was schon zum Beispiel bei Beschädigung eines Kfz-Kennzeichens mit einer Halterung der Fall ist, wenn man auch an die Montagekosten denkt), sollte sich jeder Autofahrer vorbeugend informieren, um ein Strafverfahren wegen "Verkehrsunfallflucht" schon im Vorfeld zu vermeiden.

Eine solche Straftat, die bei Fremdschäden von über 250,00 bis 500,00 Euro mit einem **Fahrverbot** verbunden sein kann, bei Überschreiten der Grenze von etwa 1.300,00 Euro (vgl. d. Nw. bei: *Janker DAR 2002; Himmelreich, zfs 2003, S. 217; Himmelreich/Lessing, NSTZ 2002, S. 301 [302]; 2003, S. 301 [303]; Tröndle/Fischer, § 69 StGB, Rdnr. 29; LG Düsseldorf, DAR 2003, S. 103) – für anfallende Reparaturkosten, Sachverständigenkosten, Minderwert, Mietwagenkosten oder Nutzungsausfallentschädigung, u. U. auch Rechtsanwaltskosten – sogar von einer Fahrerlaubnis-Entziehung mit Verlust des Führerscheins begleitet werden kann, ist kein Kavaliersdelikt. Der Autofahrer ist bei einer solchen Bestrafung sowohl im Strafregister für 5 Jahre als (kriminell) vorbestraft vermerkt, aber auch in Flensburg beim Kraftfahrt-Bundesamt im Verkehrszentralregister (in der sog. Verkehrssünderkartei) für 5 Jahre mit 7 Punkten registriert.*

Behauptet gar ein älterer Kraftfahrer, er „habe alles nicht bemerkt“, läuft er Gefahr, dass die Staatsanwaltschaft die Akte an die Fahrerlaubnisbehörde zwecks Begutachtung der Fahrtauglichkeit durch eine „amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung“ (M PU: "Idiotentest") weiterleitet. Mittels äußerst schwieriger Leistungstests wird dann (z. B. beim TÜV; vgl. dazu u.a.: *Himmelreich/Janker, MPU-Begutachtung, Rdnr. 246*) u. a. geprüft, ob ein körperlicher Mangel (Hör- oder Sehvermögen) vorliegt, der den Autofahrer als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen macht, oder ob er den Anforderungen des Straßenverkehrs auf andere Weise (z.B. hinsichtlich der Aufmerksamkeit) nicht mehr gewachsen ist. Diesbezüglich sind nach den für die Gerichte maßgeblichen MiStra (Nr. 45, Abs. 2) Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, auch der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen u.U. ungeeignet ist.

Beläuft sich nun der Fremd-Sach-Schaden tatsächlich auf mehr als z. Zt. 1.300,00 Euro, handelt es sich um einen "bedeutenden" Fremd-Schaden, bei dem i. d. R. die Fahrerlaubnis entzogen wird. Aber auch hier kann der versierte Verteidiger (oft nur mit Hilfe eines einzuschaltenden technischen Sachverständigen) noch helfen. Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB muss dem Beschuldigten nämlich nachgewiesen werden, dass er "wissen konnte", dass es sich um einen so genannten "bedeutenden" Fremd-Sach-Schaden handelte. Hat er sich das andere Kfz (z. B. nach einer bemerkten Berührung) angesehen, **kommt es auf sein "Vorstellungsbild"** hinsichtlich des Schadenumfangs an, ob für ihn wirklich die objektiven Umstände erkennbar waren, die eine rechtliche Bewertung des Fremdschadens als "bedeutend" begründen. Meistens ist dies bei technischen Laien nicht der Fall. Um dies zu untermauern, ist in der Regel dann ein Gutachten eines (einzuschaltenden) beeidigten oder vereidigten technischen Sachverständigen erforderlich, dessen Kosten – bei Nichtverurteilung – eine Rechtsschutzversicherung zu tragen hat, die man vorher um die entsprechende Kostenübernahme bittet.

Aus: *Himmelreich/Bücken, Verkehrsunfallflucht, 4. Auflage 2005*